

Antwort auf die Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen zur Sitzung des Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschusses am 06.09.2023 (Drucksachen-Nr. 6407/2020-2025)

Text der Anfrage:

„Auf welchen Bielefelder Wochenmärkten werden – auch unregelmäßig – lebende Tiere verkauft und um welche Tierarten handelt es sich dabei?“

Zusatzfragen:

1. Inwieweit ist der Verkauf lebender Tiere unter dem Aspekt der Tötung der Tiere durch Nichtsachkundige mit dem Tierschutzgesetz – insbesondere §§ 1, 4 und 17 TSchG – vereinbar?
2. Welche Möglichkeiten hat die Stadt Bielefeld, den Verkauf lebender Tiere auf den Bielefelder Wochenmärkten dauerhaft zu unterbinden?“

Antwort

Lebende Tiere werden derzeit nur auf dem Hauptmarkt und nur in unregelmäßigen Abständen angeboten. Dabei handelt es sich ausschließlich um Krebstiere, die durch einen Fischhändler mit Dauerplatz verkauft werden.

Zu Zusatzfrage 1):

Stellungnahme des Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes (530.4):

Die Betroffenheit der Marktbesucher ist zwar nachvollziehbar, die Abgabe lebender Krustentiere ist jedoch gesetzlich nicht verboten. Nach § 10 Tierschutzschlachtverordnung ist dabei zu beachten, dass lebende Krebstiere nicht auf Eis aufbewahrt werden. Sie dürfen nur in Wasser oder nur vorübergehend während des Transports in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abgabe an den Endverbraucher auf feuchter Unterlage aufbewahrt werden. Da die Kiemenatmung nur sehr begrenzt an der Luft funktioniert und der dann einsetzende anaerobe Stoffwechsellustand für die Tiere sehr belastend ist, sind diese Zeiten so kurz wie möglich zu halten.

Um den Tieren Stress und Leiden durch den Transport zu ersparen, sollten sie im Idealfall vor der Abgabe getötet werden. Eine Pflicht hierzu gibt es aber nicht. Bei Abgabe lebender Krustentiere an Kunden ist es ratsam, ein Merkblatt mitzugeben, aus dem hervorgeht, dass die Tiere nach dem Transport unverzüglich tierschutzkonform zu töten oder in entsprechende Aquarien einzusetzen sind. Eine weitere Aufbewahrung außerhalb von Salzwasser ist nicht zulässig.

Der hier in Frage stehende Marktstand wurde bereits im April kontrolliert und die Bedingungen entsprechend angeordnet.

Mindestangaben im Merkblatt an Verbraucher:

Die tiergerechte Tötung von Krustentieren erfolgt durch rasches Verbringen von lebenden Krustentieren in ein Gefäß mit kochendem Wasser mit einem genügend großen Volumen (mindestens das 10fache Volumen der Körpermasse eines Krustentieres, bspw. 400 g Krustentier in 4 Liter Wasser), damit das Wasser bei Einbringen des Tieres weiter kocht und nicht zu sehr abkühlt. Das Tier ist möglichst schnell, in waagerechter Lage mit dem Bauch zuerst (nicht mit dem Kopf zuerst oder an einem Bein hängend) in das kochende Wasser komplett einzutauchen (bspw. mittels einer geeigneten Zange) und im Wasser mehrere Minuten zu fixieren. Das Wasser muss dabei weiter kochen!

Die Möglichkeit einer nicht fachgerechten Ausführung des Tötens durch Zappeln der Krabben, Erschrecken der ausführenden Person und ggf. Verwendung unpassender Töpfe zur vollständigen Aufnahme des Tieres kann zu ungewolltem und vermeidbarem Tierleid führen.

(siehe auch: Umgang mit Hummern für den menschlichen Verzehr, Rundschau für Fleischhygiene und Lebensmittelüberwachung 4/2023)

Zu Zusatzfrage 2):

Die Warenarten, die auf einem Wochenmarkt feilgeboten werden dürfen, ergeben sich grundsätzlich aus den Regelungen der Gewerbeordnung (GewO). Hierzu zählen u.a. auch Produkte der Fischerei (§ 67 Abs. 1 Ziff. 2 GewO) sowie rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs (§ 67 Abs. 1 Ziff. 3 GewO).

In Ergänzung zu diesen Warengruppen werden die Landesregierungen nach der Gewerbeordnung dazu ermächtigt, über die bundesrechtlichen Vorgaben hinaus weitere Waren des täglichen Bedarfs für den Verkauf auf Wochenmärkten freizugeben.

Mit der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung – GewRV) hat das Land NRW diese Verordnungsermächtigung wiederum auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen. Hierbei wird im Wortlaut der Rechtsgrundlagen jeweils auf eine Erweiterung der Warengruppe abgestellt.

Eine Einschränkung des Bundesrechts ist hingegen nicht vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund wurde durch den Rat der Stadt Bielefeld im Dezember 2021 die derzeit gültige Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes gemäß § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung auf den Bielefelder Wochenmärkten erlassen und zuletzt im Mai 2022 geändert, sodass weitere Waren wie bspw. Textilien, Schuh- und Lederwaren oder unverpackte Pflegeartikel und Naturkosmetika das Warenangebot auf den Bielefelder Wochenmärkten bereichern.

Eine rechtssichere Möglichkeit zur Einschränkung des Warenangebots, das sich bereits aus dem Bundesrecht ergibt, besteht hingegen nicht.